

d) der Abschluß der Begutachtung ist die kollektive Beratung und die Abfassung des Gutachtens. Über die Abschlußberatung der Gutachterkommission ist ein Protokoll auszufertigen. Gegenteilige Meinungen, über die keine Übereinstimmung erzielt wurde, sind im Protokoll festzuhalten. Im Gutachten ist in solchen Fällen im betreffenden Abschnitt auf das Protokoll zu verweisen,

e) die Abschlußberatung findet grundsätzlich am Ort des Investitionsvorhabens statt. Zu ihr ist der im § 17 Abs. 3 der Verordnung festgelegte Personenkreis hinzuzuziehen. Darüber hinaus können hinzugezogen werden

der Projektant,
der Investitionsträger,
der Planträger.

Die Deutsche Investitionsbank ist vom Termin der Abschlußberatung rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, daran teilzunehmen.

(3) Alle zur Begutachtung verwendeten Dokumente (einschließlich der Bearbeitungsunterlagen) sind durch die Gutachterstellen archivmäßig zu sichern. Alle in Aufgabenstellungen für Vorhaben über 1 Million DM Wertumfang enthaltenen Kennziffern und Daten sind zu erfassen und der zentralen Kennziffernsammlung des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben zuzuleiten.

(4) Für die Begutachtung von Aufgabenstellungen unter 1 Million DM können vereinfachte Formen, soweit es der Charakter des Vorhabens zuläßt (Typenbauten usw.), angewendet werden. Solche Formen können u. a. sein:

- a) die Gutachterkommissionen können ihre Arbeit auf wenige Zusammenkünfte beschränken, so daß sich eine Freistellung der Experten erübrigt. Voraussetzung ist, daß die Mitglieder der Gutachterkommission über die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse zur Urteilsbildung ausreichend informiert sind,
- b) bei Vorhaben der nicht materiellen Bereiche kann die zuständige Ständige Kommission der betreffenden örtlichen Volksvertretung die Aufgaben der Gutachterkommission wahrnehmen,
- r) bei gut vorbereiteter und qualitativ hochwertiger Abschlußberatung kann deren Protokoll an die Stelle eines schriftlichen Gutachtens treten.

§ 8

Verteilung der Gutachten

(1) Das Gutachten ist gemäß § 19 Abs. 3 der Verordnung ein Teil der zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegenden Unterlagen. Es wird dem für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung Verantwortlichen in der geforderten Anzahl übermittelt. Weitere Exemplare des Gutachtens können die an der Vorbereitung des Vorhabens beteiligten bzw. interessierten Stellen erhalten.

(2) Die Einreichung der Aufgabenstellung zur Bestätigung erfolgt nach den Arbeitsordnungen der bestätigenden Organe.

§ 9

Anforderung internationaler Experten

(1) Fachexperten aus der Sowjetunion oder anderen sozialistischen Staaten können, zur Mitarbeit in Gutachterkommissionen angefordert werden.

(2) Anträge über den Einsatz ausländischer Experten zur Mitarbeit in den Gutachterkommissionen sind der Staatlichen Plankommission über das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben zuzuleiten. Über die Anforderung entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

(3) Werden Experten gemäß Abs. 1 an der Begutachtung beteiligt, so ist ihre Stellung gleich der eines Experten der Deutschen Demokratischen Republik. Die Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung der Experten gemäß Abs. 1 trägt die für die Begutachtung verantwortliche Stelle.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 2. Mai 1960 über die Durchführung und Ausarbeitung internationaler Exnr^lisen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 S. 103) außer Kraft.

(3) Die Bildung der Gutachterstellen gemäß § 2 ist bis zum 31. Dezember 1962 abzuschließen.

Berlin, den 1. November 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2144

Preisverordnung Nr. 1995 vom 9. Mai 1962 — Aufnahmevorrichtungen für Werkzeuge und Werkstücke — (Warennummern 32 87 00 00, außer 32 87 16 00, aus 32 88 32 00, aus 32 88 39 00, aus 32 88 71 00)

Sonderdruck Nr. P 2151

Preisverordnung Nr. 1762/2 vom 18. Mai 1962 — Rohrleitungen — Teile A — B — C — (Warennummer 31 39 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt. Erfurt. Anger 773A. Telefon: 54 51. sowie Barkauf non Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages. Berlin C 2. Roßstraße 6.